



Datenschutz und Urheberrecht

Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie Belehrung über die Schweigepflicht, Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Frau/Herr,

deren/dessen Tätigkeit sie/ihn mit personenbezogenen Daten, insbesondere Patientendaten, regelmäßig in Verbindung bringt, wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz verpflichtet. Außerdem wurde sie/er über die Wahrung des Patientengeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch) belehrt und darüber informiert, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fortbestehen.

Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Befugnisse des Sächsischen Datenschutzgesetzes und der für die Tätigkeit einschlägigen Spezialgesetze verarbeitet oder verwendet werden dürfen und dass beim Umgang mit Patientendaten vorrangig das Sächsische Krankenhausgesetz zu beachten ist. Darüber hinaus hat sie/er die sonstigen bei der Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu befolgen. Dazu zählen auch arbeitsplatzspezifische Regelungen (z. B. Dienstanweisung für den Datenschutz, Anweisungen für den Umgang mit elektronischen Geräten, Vernichtung von Akten und sonstigen Datenträgern, Zuständigkeitsregelungen, Einzelanweisungen von Kliniken und Instituten).

Sie/Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften mit Geldbuße bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann und dies weitere rechtliche Maßnahmen nicht ausschließt. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung des Patientengeheimnisses darstellen.

.....
Datum

.....
Unterschrift der/des Verpflichteten/Belehrten

Auszug aus dem Sächsischen Datenschutzgesetz 2019 (Anlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis)

§ 6 Datengeheimnis

- (1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
 - a) verarbeitet,
 - b) zum Abruf bereithält oder
 - c) für sich oder einen anderen abrufen oder auf andere Weise verschafft,
 2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 3. nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
 - 3a. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
 5. als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 5 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
 6. personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,
 7. eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
 8. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
 - 8a. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
 - 8b. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einsicht in Unterlagen und Akten oder Zutritt zu den Diensträumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt,
 9. bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
 10. entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder
 11. entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.
- (3) ¹Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuweisen. ³Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.¹⁵

§ 39 Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.